

**Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland (Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VVwAufsG)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VVwAufsG) vom 23. November 2013 (Abl. S. 318) wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzestitel wird wie folgt geändert:

**„Kirchengesetz über die Verwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland (Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VwAufsG)“**

2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Vermögensverwaltung“ durch das Wort „Verwaltung“ ersetzt.
3. Nach § 9 wird die Überschrift „Drittel Teil: Vermögensverwaltung“ wie folgt neu gefasst:

„Dritter Teil: Verwaltung“

4. Nach der Überschrift „Dritter Teil: Verwaltung“ wird die Zwischenüberschrift wie folgt neu gefasst:

**„Erster Abschnitt: Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen
Einnahmen“**

5. Die Zwischenüberschrift nach § 11 „Zweiter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen Einnahmen“ wird gestrichen.
6. Vor der Überschrift „Vierter Teil: Schlussbestimmungen“ wird folgender Zweiter Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt: Arbeitsrechtliche Maßnahmen“

§ 24

Anzeige- und Genehmigungserfordernis

(1) Arbeitsverträge und Änderungsverträge der kirchlichen Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Sie sind der nach § 25 zuständigen Behörde zunächst anzuzeigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen verweigert wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Arbeitsverträge und Änderungsverträge lediglich der nach § 25 zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn:

1. nur eine Änderung der vereinbarten Arbeitszeit erfolgt,
2. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wird,
3. eine Aushilfstätigkeit für die Dauer von nicht mehr als 3 Monaten aufgenommen wird
oder
4. die Eingruppierung nicht die Entgeltgruppe E 8 übersteigt.

(3) Die Anzeige entfällt, sofern die Erstellung der Vertragswerke durch die Genehmigungsbehörde vorgenommen wurde.

§ 25 Zuständigkeit

(1) Das Landeskirchenamt ist zuständig für die Genehmigung sowie die Entgegennahme der Anzeigen von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen der Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 ab einer Eingruppierung über der Entgeltgruppe E8

(2) Das Kreiskirchenamt ist zuständig für die Genehmigung sowie die Entgegennahme der Anzeigen von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen der Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2, sofern nicht das Landeskirchenamt gemäß Absatz 1 zuständig ist.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt kann das Kirchengesetz zur Änderung des VVwAufsG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 22. März 1997 (Abl. ELKTh S.149)
2. Rechtsverordnung über das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 8. Juli 1997 (ABI. ELKTh S. 221)
3. § 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 30. August 2004 (ABI. EKKPS S. 121).

Erfurt,

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

NN
Präses